

SOZIALTIPP 09/02 - Härtere Strafen für Blaufahrer/innen

Wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand, kurz FiaZ genannt, kommt es in der Schweiz jährlich zu rund 17'000 Verurteilungen. Im Bezirk Werdenberg müssen sich jedes Jahr um die 100 Automobilisten/innen wegen dieses Deliktes vor dem Richter verantworten. Im Jahr 2000 ereigneten sich 440 alkoholbedingte Unfälle im Kanton St. Gallen. 12 Personen verloren dabei ihr Leben und 177 mussten ins Spital eingeliefert werden. Auffallend war, dass in sehr vielen Fällen eine Alkoholkonzentration von über 1.2 Promillen gemessen wurde. Dies deutet darauf hin, dass die Fahrer/innen an Alkohol gewöhnt oder davon abhängig sind. In der Altersgruppe zwischen 30 und 40 Jahren wird offensichtlich am meisten getrunken und gefahren.

Um diese Umstände zu ändern, fordern das Kantonsgericht und die Staatsanwaltschaft höhere Strafen für angetrunkene Fahrer/innen. Künftig sollen nur noch Ersttäter/innen, welchen einen Alkoholgehalt im Blut von unter einer Promille nachgewiesen wird, mit einer Busse davonkommen. Bei höheren Werten muss mit 1 bis 10 Wochen Gefängnis gerechnet werden. Für Zweittäter/innen (als Zweittäter gilt, wer innerhalb 6 Jahren nach der ersten Verurteilung erneut in alkoholisiertem Zustand beim Lenken eines Fahrzeuges erwischt wird) plädieren die Staatsanwälte für 3 bis 12 oder noch mehr Wochen Gefängnis, was bis zu einer Verdoppelung des bisherigen Strafmasses führen kann.

Am einschneidendsten sind die neuen Richtlinien für notorische Blaufahrer/innen. Für die Dritt- und Mehrtäter/innen ist es mit der Milde vorbei. Neu werden vor Gericht 8 bis 12 Monate Gefängnis unbedingt gefordert. Dies, wenn die Vergehen innerhalb von 10 Jahren seit der ersten Verurteilung begangen wurden, zwei längere Fahrausweisentzüge und ein Strafvollzug vorliegen. Trifft eines dieser Kriterien nicht zu, ist die Strafe zu reduzieren. Mehrtäter/innen sind keine Seltenheit. Die Höhe der Strafe kann es mit sich bringen, dass Halbgefängenschaft nicht mehr möglich ist und der Täter/die Täterin somit die Arbeitsstelle verliert.

Untersuchungen zeigen, dass 90% der Autolenker/innen nach einer Erstverurteilung ihren Trinkstil nicht verändern, also weiterhin fahren und Alkohol konsumieren. Ob die Erhöhung der Strafen daran etwas ändert, ist fraglich. Die Justiz drückt damit aber eindeutig aus, dass Alkohol am Steuer nicht als Kavaliersdelikt verstanden wird. Der alte Spruch „Wer fährt, trinkt nicht“ wird aktuell, vor allem auch für Leute, die wissen, dass sie nach dem ersten Drink gerne sitzen bleiben. Die Chance, dass sie dafür sitzen **müssen**, ist heute gross!

Soziale Dienste Werdenberg

Kurt Lehmann